



Brüssel, den 21. März 2025  
(OR. en)

7367/25

ENV 190  
ENT 41  
MI 165  
DELACT 25

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Eingangsdatum: | 21. März 2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Nr. Komm.dok.: | C(2025) 1674 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.3.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie des Formats für die Dokumentation |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1674 final.

Anl.: C(2025) 1674 final

7367/25

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2025  
C(2025) 1674 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 21.3.2025**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie des Formats für die Dokumentation**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Batterien sind ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Mit der Verordnung über Batterien und Altbatterien<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) wird ein harmonisierter Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien eingeführt, die in der Union in Verkehr gebracht werden. Sie enthält auch Anforderungen an die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung für Altbatterien.

Die Kommission muss die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII und das Format für die Dokumentation festlegen. Anhang XII der Verordnung enthält Anforderungen an die Lagerung und Behandlung von Altbatterien sowie Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Da es sich um einen technischen Rechtsakt handelt, war keine Folgenabschätzung oder öffentliche Konsultation erforderlich.

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf den Entwurf eines Berichts der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der Kommission mit dem Titel „JRC technical suggestions for the rules for calculation and verification of rates for recycling efficiency and recovery of materials of waste batteries“ (Technische Vorschläge der JRC für die Regeln zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien). Die Beiträge der Interessenträger, die unter anderem im Rahmen von vier Workshops vorgebracht wurden, sind in diesen Bericht eingeflossen. Die Sachverständigengruppe für Abfälle, bestehend aus von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und anderen ausgewählten Sachverständigen, die Unternehmensverbände und die Zivilgesellschaft vertreten, wurde am 21. März 2024 und am 7. November 2024 zum Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert; gleichzeitig wurden die Sitzungsdokumente über die verfügbaren Funktionsmailboxen an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 22. September bis zum 20. Oktober 2024 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation vom 4. Oktober bis 3. Dezember 2024 zur Stellungnahme vorgelegt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 71 Absatz 4 der Verordnung erlassen, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII Teil A und des Formats für die Dokumentation zu erlassen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 21.3.2025**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie des Formats für die Dokumentation**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG<sup>2</sup>, insbesondere Artikel 71 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1542 enthält Anforderungen an Recyclingbetreiber, um sicherzustellen, dass sie die Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien erreichen. Die Kommission ist verpflichtet, die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie das Format für die Dokumentation im Einklang mit diesen Anforderungen festzulegen. Dies ist erforderlich, um einen harmonisierten Rechtsrahmen zu schaffen, der den gesamten Lebenszyklus von Batterien abdeckt, die in der Union in Verkehr gebracht werden, einschließlich der Bewirtschaftung von Altbatterien.
- (2) Mit der Methode sollte eine hohe Qualität der stofflichen Verwertung für die Batterieindustrie gewährleistet werden. Zugleich sollte sie weder den Wettbewerb verzerrn noch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe aus Altbatterien anderweitig behindern, während sie gleichzeitig Forschung und Innovation auf diesem rasch expandierenden und sich entwickelnden Markt fördert. Es ist notwendig, die in der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> festgelegte Methode zu prüfen und darauf aufzubauen, um den technologischen Entwicklungen und Veränderungen bei Batterierecycling- und -verwertungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen und deren Anwendungsbereich auf bestehende und neue chemische Zusammensetzungen von Batterien auszuweiten.
- (3) Um eine harmonisierte Berechnung der erreichten Recyclingeffizienz zu gewährleisten, sollten in der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz die Input- und Outputfraktionen im Einzelnen angeführt

<sup>2</sup> ABI. L 191 vom 28.7.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>.

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABI. L 266 vom 26.9.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/66/oj>).

werden, die sich auf die Erreichung der Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz auswirken können.

- (4) Um eine harmonisierte Berechnung der erzielten stofflichen Verwertungsquoten zu gewährleisten, sollten in der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die stoffliche Verwertung die Input- und Outputfraktionen im Einzelnen angeführt werden, die sich auf die Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung auswirken können, sowie alle weiteren Anforderungen an die Qualität der verwerteten Materialien.
- (5) Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, eine faire Anwendung der Berechnungsvorschriften sicherzustellen und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu minimieren, sollte das Format für die Dokumentation in Bezug auf die in Anhang XII Teil A Nummern 5 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1542 aufgeführten Stoffe detaillierte Anforderungen darüber enthalten, wie die Behandlung dieser Stoffe in unterscheidbaren Strömen während des Recyclingverfahrens zu dokumentieren ist.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Daten kohärent und einheitlich sind, sollte die beim Ausfüllen der Dokumentation zur Berechnung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien anzuwendende Methode festgelegt werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Daten für die verschiedenen chemischen Zusammensetzungen von Batterien relevant und spezifisch sind, sollten die Formate für die Dokumentation der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Blei-Säure-Altbatterien, Lithium-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien und sonstigen Batterien getrennt erstellt werden.
- (8) Um eine kohärente und harmonisierte Anwendung zu gewährleisten, sollte in der Methode zur Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung mindestens festgelegt werden, was die Überprüfung abdecken soll und welche Überprüfungsmethoden anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie das Format für die Dokumentation über die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien und über den Bestimmungsort und den Ertrag der endgültigen Outputfraktionen sind im Anhang festgelegt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.3.2025

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*